LANDKREIS WITTENBERG
Der Landrat

Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

Stadt Coswig (Anhalt)
Bürgermeister
Am Markt 1
06869 Coswig (Anhalt)

per Mail

Fachdienst:	Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen
Besucher-adresse:	Erich-Weinert-Straße 4b 06886 Lutherstadt Wittenberg
Auskunft erteilt:	Frau Görtler
Zimmer-Nr.:	II/2
☎	03491 479 250
Fax:	03491 611 477 o. 479 955 250
E-Mail:	fachdienstbkr@landkreis-wittenberg.de Ute.goertler@landkreis-wittenberg.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
29.10.2018 Mail vom 12.12.2018	38.0	13. Dezember 2018

Umstrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr
Hier: Ehrenbeamtenverhältnis der Wehrleiter
Bezug: Brandschutzbedarfsplan der Stadt Coswig (Anhalt) auf der Grundlage der Risikoanalyse, Beschluss Stadtrat vom 15. Juni 2017, Nr. COS-BV-327/2017

Sehr geehrter Herr Clauß,

mit Schreiben vom 29. Oktober 2018 übergaben Sie dem Landkreis Wittenberg ein Schreiben an das MI LSA mit gleichem Datum und mit der Bitte um kommunalaufsichtliche sowie fachliche Stellungnahme zur Umsetzung der Umstrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) zum 1. Mai 2019 unter Berücksichtigung des Ehrenbeamtenverhältnisses im Feuerwehrdienst.

In Erwartung einer kommunalaufsichtlichen und fachlichen Stellungnahme der oberen Kommunalaufsichtsbehörde zu Ihrem v. g. Schreiben und einer dazu vorgelagerten Zuarbeit/Stellungnahme des Landkreises Wittenberg gegenüber der oberen Kommunalaufsichtsbehörde nahm der Landkreis Wittenberg bis dato auf Ihr Schreiben nicht direkt Stellung. Eine Berichtsanforderung der oberen Kommunalaufsicht liegt dem Landkreis Wittenberg in dieser Sache noch nicht vor.

Aufgrund der Ihrerseits erklärten Dringlichkeit nimmt der Landkreis Wittenberg im Rahmen seiner Rechtsaufsicht gemäß § 3 Abs. 3 Ziffer 1 BrSchG LSA i.d.g.F. und vorbehaltlich der Stellungnahme des MI LSA sowie nach Anhörung des Kreisbrandmeisters beratend wie folgt Stellung:

- Die Stadt Coswig (Anhalt) plant gemäß Bezugsbeschluss des Stadtrates die Umstrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr von derzeit 19 eigenständigen Ortsfeuerwehren in 6 Stützpunktfeuerwehren mit eigenständigen Ortsfeuerwehren und unselbstständigen Löschgruppen (Standorten) an den bisherigen 19 Standorten zum Stichtag 1. Mai 2019. In dem Zusammenhang steht die Stadt Coswig (Anhalt) vor der Überlegung, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter der unselbständigen Löschgruppen/Standorte aus dem Ehrenbeamtenverhältnis abzuberufen oder ggf. zum Stellvertreter des Ortswehrleiters einer selbstständig bleibenden Ortswehr in der Stützpunktfeuerwehr zu berufen. Die Berufungen der Ortswehrleiter und de-

ren Stellvertreter der selbständig bleibenden Ortswehren in der Stützpunktwehr sollen in Berufungen zu Ortswehrleitern und deren Stellvertreter der Stützpunktfeuerwehr gewandelt oder neuberufen werden.

- Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 4 BrSchG LSA i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 4 der Feuerwehrsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) vom 23. Juni 2011 wurden die 19 Ortswehrleiter und deren Stellvertreter durch den Träger der Feuerwehr in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Dauer von 6 Jahren berufen.

- Die geplante Umstrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) von 19 Ortswehren auf 6 Stützpunktfeuerwehren kann nicht zur Aufhebung des Ehrenbeamtenverhältnis der 19 Ortswehrleiter und deren Stellvertreter oder für einen Teil der Funktionsträger führen. § 30 Abs. 2 KVG LSA findet aufgrund der Befristung des Ehrenbeamtenverhältnisses keine Anwendung.

- Der Ehrenbeamte im Feuerwehrdienst kann vor Ablauf der Amtszeit gemäß § 15 Abs. 3 Satz 5 BrSchG LSA durch Beschluss des Stadtrates abberufen werden, wenn der Ehrenbeamte aus tatsächlichen oder richtigen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann. Gründe hierfür können Sachverhalte nach §§ 6, 7 der LVO-FW oder im Ergebnis der Abstimmung in der Freiwilligen Feuerwehr die fachliche Nichteignung oder eine Störung des Vertrauensverhältnisses im besonderen Maße zwischen Stadt-, und Ortswehrleiter bzw. deren Stellvertreter und der Wehr sein. Die Aufzählung ist nicht abschließend und die Abberufung liegt im Ermessen des Stadtrates.

- Der Ehrenbeamte im Feuerwehrdienst kann im Weiteren vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden bzw. entlassen werden
  - mit Verlust der Beamtenrechte nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes oder nach dem Disziplinargesetz Land Sachsen-Anhalt,
  - mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
  - bei ärztlich bescheinigter Einschränkung der gesundheitlichen Eignung oder
  - durch freiwilligen Verzicht auf die Ausübung des Ehrenamtes oder durch freiwilligen Austritt mit Folgeverzicht auf das Amt des Ortswehrleiters oder stellvertretenden Ortswehrleiters oder auch durch Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr.

- Das Ehrenbeamtenverhältnis endet mit zeitlichem Ablauf der nach Ernennung/Berufung als Ortswehrleiter/stellvertretender Ortswehrleiter, in der Regel nach Ablauf von 6 Jahren.

- Nach Rechtsauffassung des Landkreises Wittenberg erfüllt die mit Beschluss des Stadtrates geplante Umstrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr der Coswig (Anhalt) zum 1. Mai 2019 nicht die Voraussetzung eines tatsächlichen oder richtigen Grundes nach § 15 Abs. 3 Satz 5 BrSchG für eine Beendigung/Abberufung/Entlassung von Ortswehrleitern oder deren Stellvertreter aus dem Ehrenbeamtenverhältnis vor regulärem Ablauf der Amtszeit. Eine vorzeitige Beendigung der betreffenden Ehrenbeamtenverhältnisse aufgrund der beschlossen Umstrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) zum 1. Mai 2019 ist nach Rechtsauffassung des Landkreises Wittenberg ausgeschlossen. Es ist nicht vermeidbar, dass die Umsetzung der Struktur von Stützpunktfeuerwehren ohne Berücksichtigung der bestehenden Ehrenbeamtenverhältnisse erfolgt. Die Stellung des Ehrenbeamtenverhältnisses im Feuerwehrdienst ist in den wesentlichen Punkten der Stellung des Beamtenverhältnisses nach dem Beamtenstatusgesetz gleichgestellt. Das BrSchG LSA regelt gemäß § 5 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes besondere Vorschriften.

- Der Landkreis Wittenberg schlägt unter Berücksichtigung der v. g. Rechtslage vor, die betroffenen Ortsfeuerwehren nach Ablauf der Amtszeit der jeweiligen Ortswehrleiter und des stellvertretenden Ortswehrleiters an/in die betreffende Stützpunktfeuerwehr, also schrittweise über einen zeitlich längeren Prozess, einzugliedern. Auf dieser Grundlage sollte sich eine Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren zu einer Stützpunktfeuerwehr längerfristig entwickeln können. Mögliche Austritte von derzeitigen Ortswehrleitern/deren Stellvertreter oder von An-

gehörigen der Ortswehren könnten vermieden werden. In dem An-/Eingliederungsprozess zu einer der Stützpunktfeuerwehren mit unselbstständigen Löschgruppen sollte durch die Stadt Coswig (Anhalt) geprüft/vermittelt werden, ob ein derzeitiger Ortswehrleiter/dessen Stellvertreter eine unselbstständige Löschgruppe führen soll/wird. Damit würden qualifizierte Führungskräfte den An-/Eingliederungsprozess zu einer der Stützpunktfeuerwehr aktiv mitgestalten und weiterhin Führungsaufgaben wahrnehmen.

- Der Landkreis Wittenberg empfiehlt im v. g. Prozess
  - o den zeitnahen Beginn einer gemeinsamen Standortausbildung der betreffenden Ortswehren, die zukünftig eine Stützpunktfeuerwehr mit den Löschgruppen bilden und parallel die Bildung von Alarmierungsgemeinschaften,
  - o den Qualifizierungsbedarf für Führungsfunktionen vom Gruppen- bis zum Verbandsführer als auch an Truppführern, Maschinisten und Atemschutzgeräteträgern im Zuge der Umsetzung der Umstrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr rechtzeitig zu prüfen und erforderliche Maßnahmen zu veranlassen sowie
  - o die in Aussicht gestellt Anpassung der Feuerwehrsatzung an die Struktur der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) mit Stützpunktfeuerwehren.

Mit der rechts- und kommunalaufsichtlichen Stellungnahme des Landkreises Wittenberg zur Fortschreibung der Risikoanalyse und der Brandschutzbedarfsplanung der Stadt Coswig mit Schreiben vom 22. August 2017 (nach dem Beschluss des Stadtrates vom 15. Juni 2017) wurde festgestellt, dass zu diesem Zeitpunkt keine Anträge auf Auflösung der Ortsfeuerwehr Grochewitz und zur Fusionierung der Ortwehren Hundeluft und Ragösen gestellt waren und aktuell bis dato auf dem Dienstweg an das MI LSA nicht gestellt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Görtler